

Beschlußempfehlung

des Ältestenrates

- a) zu dem Antrag der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/415 —

**Weiterentwicklung des Grundgesetzes zur Verfassung für das geeinte
Deutschland**
— Einsetzung eines Verfassungsrates —

- b) zu dem Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/563 —

Vom Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung
— Einrichtung und Aufgaben eines Verfassungsrates —

- c) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
— Drucksache 12/567 —

— Einsetzung eines Gemeinsamen Verfassungsausschusses —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den Antrag auf Drucksache 12/567 mit folgenden Maßgaben,
im übrigen unverändert, anzunehmen:

- a) Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Einsetzung des Gemeinsamen Verfassungsausschusses
Deutscher Bundestag und Bundesrat setzen einen Ge-
meinsamen Verfassungsausschuß ein, in den sie je 32
ihrer Mitglieder sowie 32 Stellvertreter entsenden.“

b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bestimmung der Mitglieder des Deutschen Bundestages

Die dem Gemeinsamen Verfassungsausschuß angehörenden Abgeordneten und die Stellvertreter werden vom Deutschen Bundestag durch Beschluß entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt. Jede Fraktion schlägt aus ihren Reihen eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vor. Gruppen können je ein Mitglied und einen Stellvertreter mit beratender Stimme entsenden. Dadurch erhöht sich die Zahl der vom Deutschen Bundestag zu bestimmenden Mitglieder und Stellvertreter.“

c) Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Bestimmung der Mitglieder des Bundesrates

Jede Landesregierung bestimmt aus ihren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zwei zu Mitgliedern des Gemeinsamen Verfassungsausschusses und zwei weitere Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder zu Stellvertretern.“

d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Stellvertretung in den Sitzungen

Die Stellvertreter dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.

Der Gemeinsame Verfassungsausschuß regelt das Verfahren der Bestimmung der Stellvertreter im Vertretungsfall.“

e) Die Nummern 4 bis 10 werden zu den Nummern 5 bis 11;

2. den Antrag auf Drucksache 12/415 für erledigt zu erklären;

3. den Antrag auf Drucksache 12/563 abzulehnen.

Bonn, den 17. Juni 1991

Der Ältestenrat

Dr. Rita Süßmuth